

Merkblatt
zur Beantragung der Direktzahlungen für Hanfflächen,
die als Hauptkultur oder Zwischenfrucht angebaut werden, sowie
zur Anzeige des Hanfanbaus im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes

1. Rechtsgrundlagen und Hinweise

Für die Flächennutzung im Rahmen der Basisprämienregelung sind beim Anbau von Hanf gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmte Vorschriften zu beachten. Die detaillierten Durchführungsvorgaben sind in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 sowie in der InVeKoS-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung beschrieben. Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick über die wesentlichen Fördermodalitäten. Ein Rechtsanspruch kann nur aus den Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

Unabhängig von der Beantragung der Basisprämie ist der Anbau von Hanf als Hauptkultur oder als Zwischenfrucht entsprechend § 24a des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) anzuzeigen.

Weitergehende Informationen zum Nutzhanf sind auf der Internetseite der [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung \(BLE\)](#) erhältlich.

2. Beihilfevoraussetzungen und Antragstellung im Rahmen der Basisprämie

Die Beantragung der Basisprämie für mit Hanf bebaute Flächen erfolgt im Gemeinsamen Antrag über FIONA Abschnitt DZ7 sowie unter Angaben im FIONA-Flurstücksverzeichnis (FSV) analog zu den anderen beihilfefähigen Kulturen. Unabhängig von der Beantragung als Hauptkultur oder Zwischenfrucht, sind Angaben zur Sorte, Saatgutmenge und Aussaatzeitraum erforderlich. Im speziellen ist auf drei Punkte gesondert hinzuweisen:

a) Sorte

Beihilfefähig für die Direktzahlungen sind gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausschließlich diejenigen Hanfflächen, die mit Hanfsorten bestellt sind, deren Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt) nicht mehr als 0,2 % beträgt. Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 sind dies nur diejenigen Hanfsorten, die am 15. März des Antragsjahres im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ der Europäischen Union aufgeführt sind. Bei dem verwendeten Saatgut muss es sich um zertifiziertes Saatgut handeln. Der Anbau der Sorten Bialobrzeskie und Carmagnola ist 2020 auch weiterhin in Deutschland nicht gestattet.

Eine **Liste der für das Antragsjahr 2020 beihilfefähigen Sorten** ist auf der Internetseite der [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung \(BLE\)](#) abrufbar: Eine **vorläufige Sortenliste für 2020** finden Sie in der Anlage zu diesem Merkblatt.

b) Erklärung über die Aussaatfläche von Nutzhanf (Flurstücks- und Sortenverzeichnis für Hanf)

Ab dem Antragsjahr 2020 wird aus den Angaben im FIONA-FSV automatisch ein eigenes Hanf-Flurstücks- und Sortenverzeichnis erzeugt.

Für Hanfanbauflächen in anderen Bundesländern ist zu beachten, dass diese ebenfalls im FIONA-FSV aufgenommen werden müssen. Dazu laden Sie im **FIONA-Abschnitt AB 3**, die

Flächen, die Sie in anderen Bundesländern angegeben haben, mittels Schaltfläche „Flächen holen“ in diesen Abschnitt. Markieren Sie nun die benötigten Hanfflächen und senden diese mittels Schaltfläche „Flächen ans FSV senden“ an das FIONA-FSV. Alternativ dazu können Sie die Flächen direkt im FIONA-FSV eintragen.

Die Erklärung über die Aussaatfläche von Nutzhanf (Flurstücks- und Sortenverzeichnis Hanf) ist über „Drucken“ im Navigationsbaum aufrufbar und nach Antragsabschluss in der Dokumentenablage als PDF zur Verfügung. **Dieses Dokument ist handschriftlich unterschrieben dem „komprimierten Gemeinsamen Antrag“ beizufügen.**

Eine Kopie der Erklärung der Aussaatflächen von Nutzhanf wird durch die ULB der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bis spätestens 30. Juni übermittelt.

c) Saatgutetiketten

Die Saatgutetiketten sind zwingender Bestandteil des Antrags. Durch die Abgabe **aller** amtlicher **Saatgutetiketten (Sackanhänger)** ist der Nachweis über die Verwendung von Z-Saatgut zu erbringen. Wird Saatgut aus einem Gebinde von mehreren Erzeugern verwendet, so ist das Etikett nach Wahl der betroffenen Betriebsinhaber von einem von Ihnen einzureichen und zusätzlich von jedem Erzeuger eine Erklärung über die Aufteilung des Saatgutes vorzulegen.

Die Einreichungsfrist der Saatgutetiketten richtet sich nach dem jeweiligen Aussaatzeitraum:

Hanf	Aussaatzeitraum	Einreichungsfrist bei der <u>ULB</u>
Hauptkultur	(1) bis zum 15.05.	bis zum 15. Mai
	(2) nach dem 15.05.	bis zum 30. Juni
Zwischenfrucht	(3) nach dem 30.06.	bis zum 01. September

Jede Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die nicht mit den Angaben und Erklärungen übereinstimmen, ist vom Antragsteller der ULB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Meldung des Beginns der Blüte gemäß § 28 Abs. 2 der InVeKoSV

Betriebsinhaber, die Hanf entsprechend Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anbauen, haben der Bundesanstalt den Beginn der Blüte unverzüglich nach deren Beginn schriftlich mitzuteilen. Die Meldung hat mit dem Formblatt "Meldung über den Beginn der Blüte" zu erfolgen, das auf der Internetseite der [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung \(BLE\)](#) zur Verfügung steht.

4. Anzeige des Hanfanbaus gemäß § 24a Betäubungsmittelgesetz

Im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes sind bei Hanf Kontrollen hinsichtlich des THC-Gehaltes (Delta-9-Tetrahydrocannabinol-Gehaltes) der Hanfpflanzen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durchzuführen.

Der **Hanfanbau** ist gemäß § 24a des Betäubungsmittelgesetzes **in jedem Fall** - auch wenn keine Basisprämie beantragt wird - **durch den Erzeuger bei der BLE anzuzeigen**. Die Anbauanzeige ist **bis 1. Juli 2020 direkt an die BLE** zu übersenden. Das entsprechende Formular steht auf der Internetseite der [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung \(BLE\)](#) zur Verfügung oder kann schriftlich bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 512, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn angefordert werden.

5. Vorgaben zum Anbau

Die mit Hanf als Hauptkultur bebauten und beantragten Flächen müssen grundsätzlich bis mindestens zehn Tage nach Ende der Blüte gepflegt werden, so dass der THC-Gehalt überprüft werden kann.

Die mit Hanf als Zwischenfrucht bebauten Flächen müssen grundsätzlich bis zum Ende der Vegetationsperiode gepflegt werden.

Zur Kontrolle des THC-Gehaltes des angebauten Hanfs werden von der BLE bestimmte Flächen ausgewählt. Die betroffenen Landwirte erhalten von der BLE eine entsprechende Mitteilung.

Gemäß Anlage I Buchstabe d des Betäubungsmittelgesetzes dürfen auch auf Flächen, für die keine Direktzahlungen beantragt werden, ausschließlich die in Ziffer 2 dieses Merkblattes genannten Sorten zertifizierten Hanfsaatgutes verwendet werden.

FÜR DIREKTZAHLUNGEN VORLÄUFIG IN BETRACHT KOMMENDE HANFSORTEN*

*Für die Direktzahlungen kommen nur die Hanfsorten in Betracht, die am **15. März** des Jahres, für das die Zahlung gewährt wird, im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ aufgeführt sind und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG veröffentlicht werden.

Hanfsorten für den ständigen Anbau

Armanca	KC Bonusz
Austa SK	KC Dora
Balaton	KC Virtus
Beniko	KC Zuzana
Cannakomp	KC Borana
Carma	Kompolti
Carmaleonte	Kompolti hibrid TC
Chamaeleon	Lipko
Codimono	Lovrin 110
CS	Marcello
Dacia Secuieni	Markant
Delta-Ilosa	MGC 1013
Delta-405	Monoica
Denise	Orion 33
Diana	Rajan
Dioica 88	Ratza
Earlina 8 FC	Santhica 23
Eletta Campana	Santhica 27
Epsilon 68	Santhica 70
Fedora 17	Secuieni Jubileu
Felina 32	Silvana
Ferimon	Succesiv
Fibranova	Szarvasi
Fibrante	Teodora
Fibrol	Tiborszallasi
Fibror 79	Tisza
Finola	Tygra
Futura 75	Uniko B
Futura 83	Uso-31
Glecia	Villanova
Gliana	Wielkopolskie
Glyana	Wojko
Henola	Zenit
Ivory	

Hanfsorten die für den Anbau 2020 in Deutschland nicht gestattet sind.

Bialobrzeskie	Carmagnola
---------------	------------

Der durchschnittliche THC-Gehalt aller Proben hat im zweiten aufeinander folgenden Jahr bei den Sorten Bialobrzeskie und Carmagnola den zulässigen Höchstgehalt überschritten.

Quelle: [Sortenliste der BLE, Stand 4. März 2020](#)